

15 SN-30
SN 578
1 von 3



LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH, A-4010 LINZ, STEINGASSE 14

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GEBÜCKERT	
31	GE/19 RT
Datum: 24. APR. 1995	
Vorteilt	25.4.95
Unser Zeichen	

Postfach 277

Bearbeiter:
Fr. Plohberger

Tel.: 0732/7609-2115
Fax: 0732/7609-2120

DVR.: 0064351

Dr. Riedl

Ihr Zeichen
12.663/3-III/2/95

vom
24.02.95 · A9-54/1-95

vom
07.04.95

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hat in der Sitzung vom 6. April 1995 beiliegende Stellungnahme zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
Dr. Riedl eh.

Anlage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Signature]

Stellungnahme des Landesschulrates für OÖ. zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Zu Ziffer 1: Semesterferien:

Die bisherige Zweierstaffelung

W, NÖ, Bgld: 1. Woche

alle übrigen Bundesländer: 2. Woche

mit Verlegungsmöglichkeit um eine 1 Woche nach vorne oder hinten wird beseitigt.

Anstelle dessen wird eine Dreierstaffelung mit Terminfixierung getroffen.

Diese Neuregelung wird begrüßt, da hiemit gleichzeitig die für Oberösterreich gehandhabte Regelung (8 jährige Anwendungsdauer aufgrund des OÖ Schulzeitgesetzes) festgeschrieben wird.

Übertriebene Erwartungshaltungen sollte man damit nicht verknüpfen (z.B. fällt 1996 die dritte Woche in die sogenannte Faschingswoche, in der neben OÖ auch noch Belgien, Niederlande sowie auch Bayern Ferien machen).

Weiters ersuchen wir, daß die Bestimmung des § 2 Abs 2 Ziffer 1c derart ergänzt wird; daß in den Abschlußklassen der mittleren und höheren Schulen die Semestereinteilung aufgehoben wird und das Unterrichtsjahr mit dem letzten Tag vor dem Beginn der Klausur bzw. der Abschlußprüfung endet.

Auch für die Berufsschulen wird eine Abänderung in der Semestergestaltung dahingehend verlangt, daß das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt, mit Ablauf der 20 Schulwoche zu enden hat.

Begründung:

Das zweite Semester dauert in den Abschlußklassen von Ende Februar bis etwa Ende April (bei frühen Prüfungsterminen).

Abzüglich der Osterferien bedeutet dies einen Zeitraum von weniger als 8 Wochen, was einerseits Schwierigkeiten bei der Termingestaltung von Schularbeiten bereitet, andererseits bei den Schülern zu verstärktem Streß führt. Durch flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten bliebe für die eigentliche Unterrichtsarbeit vermehrt Zeit; dazu kommt, daß ein "Prüfungssemester" vor den Abschlußprüfungen entbehrlich erscheint.

In den Berufsschulen beträgt die Dauer des ersten und des zweiten Semesters derzeit 22 bzw. 17 Wochen. Manche Gegenstände fallen nur in einem Semester an, sodaß sich große Schwierigkeiten auf Lehrer bzw. Schülerseite ergeben.

Zu Ziffer 2: Schulfreierklärungen

Gemäß Erläuterungen des BMUK (Seite 3 und 4) sollen durch die Novelle die schulzeitrechtlichen Angelegenheiten dezent-

tralisiert, dh. auf die Landesschulräte bzw. schulpartnerschaftlichen Gremien übertragen werden.

Dies trifft für den vom BMUK auf die Landesschulräte übertragenen einen Tag sowie auf die von den Landesschulräten zu den schulpartnerschaftlichen Gremien übertragenen 4 Tage zu.

Die Flexibilität der Arbeitszeit (z.B. Kurzurlaube) wird in Zukunft zunehmen. Auch die Schule soll sich den veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten anpassen. Der LSR ersucht um besondere Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Das Kollegium des Landesschulrates kann mit mehrjähriger Planung bis zu einem Ausmaß von 4 Tagen pro Schuljahr schularbezogenen Montage vor und Freitage nach einem Feiertag schulfrei erklären.
2. Die schulpartnerschaftlichen Gremien (Schulgemeinschaftsausschuß bzw. Schulforum) der Einzelschule können bis zu einem Ausmaß von 4 Tagen gegen Einbringung schulfrei erklären.
Diese Einbringung kann durch Anhängen von Unterrichtsstunden an einzelnen Unterrichtstagen, Verzicht auf freie Tage für Wiederholungsprüfungen oder für Tage, die im § 2 Abs 4 SchZG angeführt sind, erfolgen.

Zu Ziffer 4: Schulfreier Samstag

Die Einführung der 5 Tage Woche für einzelne Schulen bzw. einzelne Klassen wird grundsätzlich begrüßt.